

Satzung

der Bürgerinitiative Zukunft Neumarkt e. V.



§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Zukunft Neumarkt e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR-Nr. 19673 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Interessen von Anwohnern, Hauseigentümern, Gewerbetreibenden und anderen Bürgern mit dem Ziel, die Kölner Innenstadt und insbesondere das Neumarktgebiet als bürgernahen Lebens- und Wirtschaftsraum zu erhalten, zu stärken und mitzugestalten.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Veranstaltungen, Austausch mit Bürgern, anderen Vereinen und Initiativen sowie Vertretern von Politik und Verwaltung sowie weitere Aktivitäten, die geeignet sind, die Aufenthaltsqualität oder die Lebens- und Arbeitsbedingungen am Neumarkt oder in anderen innerstädtischen Bereichen Kölns positiv zu beeinflussen.
- (3) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist grundsätzlich eine aktive Mitgliedschaft.
- (2) Abweichend von Absatz (1) besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ansonsten gelten für sie sämtliche Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich anders bestimmt.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, denen keine minderjährige natürliche Person angehört. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und unteilbar.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrags erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung des Vereins.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - (b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - (c) bei Personengesellschaften durch deren Auflösung;
 - (d) durch Austritt gemäß Absatz 2;
 - (e) durch Ausschluss gemäß Absatz 3.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Ziele oder Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied

kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss entscheidet.

(4) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die Erstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstands festgesetzt wird.

(3) Die Mitglieder haben dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie - falls vorhanden - eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 7. Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand;
- (b) die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe oder Gremien beschließen.

§ 8. Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- (a) dem Ersten Vorsitzenden;
- (b) dem Zweiten Vorsitzenden;
- (c) dem Schatzmeister;
- (d) bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

(3) Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

§ 9. Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf nach eigenem Ermessen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Termin. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Die Versammlung leitet der Erste Vorsitzende, ersatzweise ein anderes Mitglied des Vorstands, wiederum ersatzweise ein aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.

(6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- (a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
- (b) die Wahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers;
- (c) die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts;
- (d) die Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- (e) die Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäß § 4 Absatz 3;
- (f) die Änderung oder Neufassung der Satzung;
- (g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen an den Vorstand beschließen für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.

(7) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsvollmachten sind nur an andere aktive Mitglieder zulässig.

(8) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.

(9) Der Vorstand kann es Vereinsmitgliedern ermöglichen:

- (a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (insbesondere per E-Mail oder Video-Chat) auszuüben oder
- (b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(10) Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- (a) alle Mitglieder über den zu fassenden Beschluss in Kenntnis gesetzt wurden,
- (b) bis zu einem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
- (c) der Beschluss ansonsten mit der sonst nach Satzung oder Gesetz erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(11) Alle Beschlüsse müssen protokolliert werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle sind jederzeit jedem Mitglied auf Verlangen offenzulegen.

§ 10. Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der aktiven Mitglieder für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

(2) Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 11. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an eine gemeinnützige Organisation mit Bezug zur Stadt Köln, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt wird. Es genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12. Schriftform

Soweit in dieser Satzung die Schriftform vorgeschrieben ist, kann die betreffende Erklärung auch in Textform (z.B. per E-Mail) oder über ein vom Verein zur Verfügung gestelltes Onlineformular abgegeben werden.

Köln, den 15. November 2020